
BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

und der

**Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden
Aktiengesellschaft**

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 30 000,

(nachfolgend als „**Organträgerin**“ bezeichnet)

und

2. der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 47141,

(nachfolgend als „**Organgesellschaft**“ bezeichnet).

Präambel

Zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft (vormals firmierend unter Projekt 24 Beteiligungs-Aktiengesellschaft) besteht seit dem 21. März 1995 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, dessen Bestehen am 12. Juli 1995 in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wurde. Dieser Vertrag wird hiermit geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

§ 1 LEITUNG DER ORGANSCHAFT

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung dieser Gesellschaft. Die Organträgerin wird die nach dem KWG bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleiter der Organgesellschaft bei ihren Weisungen beachten. Die Organträgerin wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte,

dass die Organgesellschaft oder deren Organe gegen die Ihnen durch das KWG auferlegten Pflichten verstoßen würde(n).

- 1.2 Die Organgesellschaft ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten ihrer Kunden streng vertraulich zu behandeln. Die Organträgerin wird der Organgesellschaft keine Weisungen erteilen, die zur Folge hätten, dass gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen würde.
- 1.3 Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 4 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

Die Organträgerin ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 4 BILDUNG UND AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN

- 4.1 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 4.2 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 WIRKSAMWERDEN, DAUER UND KÜNDIGUNG

- 5.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Organträgerin und der Organgesellschaft.
- 5.2 Der Vertrag wurde mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft am 12. Juli 1995 – hinsichtlich der Gewinnverwendung rückwirkend zum 1. Januar 1995 - wirksam. Die vorliegende geänderte Fassung wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des § 1 dieses Vertrages (Leitung der Organschaft) –

rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Änderung wirksam wird. Die in § 1 dieses Vertrages getroffene Vereinbarung gilt in ihrer jeweiligen Fassung erst ab Eintragung dieses Vertrages bzw. seiner Änderung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft.

- 5.3 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag läuft jedoch mindestens bis zum 31.12.2014, bzw., falls die Änderung erst nach dem 31.12.2010 im Handelsregister eingetragen wird, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Tag des rückwirkenden Inkrafttretens der Änderung fünf Zeitjahre zurückliegt (Mindestlaufzeit). Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kann der Vertrag zum Ende der Mindestlaufzeit erstmalig, danach jeweils zum Abschluss eines Wirtschaftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- 5.4 Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft gesehen werden.

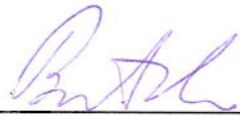
§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchsetzbare Regelung gelten, die dem rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.

Frankfurt am Main, den 9. März 2010

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

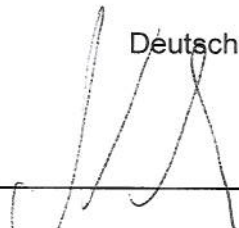


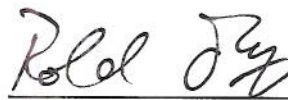
Matthias Buck

Volker Butzke

Frankfurt am Main, den 16. März 2010

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden Aktiengesellschaft



Rainer Neske

Dr. Roland Folz